

## SATZUNG

### 4. Änderung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Weitersburg vom 13.Dezember 2013

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Ortsgemeinde Weitersburg am 04.11.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

### Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Weitersburg, in der derzeit geltenden Fassung, wird wie folgt geändert:

#### **§ 19 (Gestaltung der Grabmale) der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Weitersburg wird wie folgt geändert:**

##### **(13) Besondere Gestaltungsvorschriften für die Urnenwahlgräber der Urnengemeinschaftsanlage (Urnenerdsonderwahlgrabstätten und Urnenstelen)**

- 3) *Die Verschlussplatten dürfen nur durch einen zugelassenen Fachmann (in der Regel Steinmetz) beschriftet werden. Die Beschriftung der Grabplatte soll vertieft, gestrahlt und schlicht farblich unterlegt sein. Der jeweilige Entwurf ist vorab mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen und von ihr zu genehmigen (siehe § 22). Der / Die Berechtigte der Grabstätte ist verpflichtet, die Grabplatte innerhalb von zwei Monaten nach der Beisetzung in Absprache mit der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Unternehmen auf der Grabstätte oberflächenbündig eingelassen.*

### Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 12.11.2021 in Kraft.

Weitersburg, 04.11.2021  
gez. Währ

Jochen Währ  
Ortsbürgermeister

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Ausfertigungsvermerk:

Die Legalität und Authentizität des Satzungsverfahrens werden bestätigt. Die vorstehende Satzung wird hiermit zur Veröffentlichung ausgefertigt.

Hinweis nach § 27 a VwVfG

Die o.a. öffentlich oder ortsübliche Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse [www.vallendar.eu](http://www.vallendar.eu) abrufbar.

Weitersburg, 04.11.2021

gez. Währ

Jochen Währ  
Ortsbürgermeister